

ANLAGENBEZOGENER UMWELTSCHUTZ
Abteilung V/1

lebensministerium.at

Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und
Jugend - Abt. IV/6 (Bergbau-
Rechtsangelegenheiten)

Denisgasse 31
1200 Wien

Wien, am 14.02.2014

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl	Unsere Geschäftszahl	Sachbearbeiter(in)/Klappe
Ihre Nachricht vom		
BMWJ-62.012/0028-IV/6/2013	BMLFUW-	Mag. Maitz / 2111
4.10.2013	UW.1.4.1/0006-V/1/2014	karl-maria@maitz@lebensministerium.at

**Änderung des Mineralrohstoffgesetzes;
Stellungnahme des BMLFUW**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft nimmt zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Mineralrohstoffgesetz geändert wird (IE-R Umsetzung) Stellung wie folgt:

Zu Z 5 (§ 121 Abs. 2 Z 5):

Entsprechend Artikel 22 Abs. 2 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) verpflichtet § 134a WRG (idF BGBI. I Nr. 98/2013) Betreiber von IPPC-Anlagen, sofern relevante Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, zur Erstellung eines Berichtes über den Ausgangszustand des Grundwassers. Mit dieser Regelung wird eine Basis für eine kontinuierliche Überwachung bzw. Überprüfung des Grundwasserzustandes für diese Anlagen geschaffen.

Inhalt und Umfang dieser Berichte sowie die Eingrenzung der zu überwachenden relevanten gefährlichen Stoffe werden entsprechend § 134a Abs. 2 WRG 1959 durch eine gesonderte Verordnung des BMLFUW geregelt.



Zur Klarstellung bzw. zur leichteren Handhabung des § 121 Abs. 2 Z 5 wird angeregt, in dieser Bestimmung einen Verweis auf § 134a WRG 1959 zu ergänzen.

Damit bestünde ein Verweis auf die Inhalte des Ausgangszustandsberichtes und die Überwachungsanforderung gemäß den relevanten wasserrechtlichen Vorgaben.

Zu § 121d Abs. 1 Z 3, Abs. 3 und Abs. 8:

Vgl. die obigen Ausführungen zu § 121 Abs. 2 Z 5. In den Erläuternden Bemerkungen zu § 134a WRG 1959 idF BGBl. I Nr. 98/2013 (Regierungsvorlage 2292 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen, XXIV. GP, betreffend Umweltrechtsanpassungsgesetz 2013) ist ausgeführt:

„Die im Hinblick auf einen vorsorgenden Schutz der Gewässer zu erstellenden Berichte für Industrieanlagen dienen zunächst als Grundlage für die Festlegung geeigneter Auflagen im anlagenrechtlichen Genehmigungsverfahren, weshalb § 134a den Betreiber verpflichtet, die Berichte der zuständigen IE-R Anlagenbehörde als Antragsunterlage zu übermitteln. Diese Berichte können im Wege einer amtsinternen Koordination allenfalls auch anderen Behörden (z.B. Gesundheitsbehörden) zur Verfügung gestellt werden und sind Bestandteil des im Rahmen des Wasserinformationssystems Austria WISA (§ 59) eingerichteten elektronischen Registers der Belastungen und Auswirkungen (§ 59a).“

Es wird angeregt, einen Verweis auf § 134a WRG 1959 aufzunehmen bzw. den 1. Halbsatz wie folgt zu formulieren:

„Der Bericht über den Ausgangszustand hat unbeschadet konkreterer Vorgaben gemäß WRG 1959 die Informationen zu enthalten,...“

Damit bestünde ein Verweis auf die Inhalte des Ausgangszustandsberichtes, die vom WRG vorgegeben werden.

Der Verweis in § 121d Abs. 8, erster Satz, sollte nicht auf Absatz 5 lauten, sondern auf Abs. 2, Satz 1-3 (so hat die Behörde im Sinne des Abs. 2, Satz 1 bis 3, vorzugehen).

Zu § 121g Abs. 2:

Gemäß § 130 Abs. 4 WRG (idF BGBl. I Nr. 98/2013) kann der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mit Verordnung die im Rahmen einer Umweltinspektion zu prüfenden Inhalte und Kriterien betreffend Emissionen und Auswirkungen dieser Anlagen auf Gewässer festlegen.

Um eine Zusammenschau der für die Inhalte von Umweltinspektionen maßgeblichen Bestimmungen zu erleichtern, sollte in § 121g Abs. 2 erster Satz nach der Wortfolge „gemäß § 63a Abs. 2 und 3 AWG“ die Wortfolge „bzw. § 130 Abs. 4 WRG 1959“ eingefügt werden bzw. zumindest in den Erläuterungen ein Hinweis diesbezüglich ergänzt werden.

Zu § 121h Abs. 1:

Zu den Z 1 und 2 wäre zu sagen:

Nach ho. Verständnis des Art. 22 IED, speziell Abs. 3 und 4, entspricht die vorliegende Z 1 des Abs. 1 Art. 22 Abs. 3 UAbs. 1 und die Z 2 dem Abs. 4.

Z 1 des Entwurfs spricht von einer Darstellung der erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung dieser Verschmutzung, um das Gelände in jenen Zustand zurückzuführen.

Aus ho. Sicht fehlt jedoch die Aussage des Art. 22 Abs. 3 UAbs. 2, der für den Fall des Bestehens eines Berichtes über den Ausgangszustand unabhängig von der Verpflichtung zur Rückführung auch Pflichten vorsieht für den Fall, dass eine ernsthafte Gefährdung der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt als Folge der genehmigten Tätigkeit, die bereits vor der Aktualisierung ausgeführt wurde, auftritt.

In so einem Fall wäre eine Rückführung in den Ausgangszustand nicht ausreichend.

Weiters sollte klar hervorkommen, dass es sich bei dieser Regelung um eine Betreiberverpflichtung handelt.

Auch in den Abs. 2 und 3 wäre der Fall des Art. 22 Abs. 3 UAbs. 2 aufzunehmen.

§ 29a WRG 1959 (idF BGBI. I Nr. 98/2013) beinhaltet hingegen bereits eine möglichst weitgehend am Wortlaut des Art 22 Abs. 3 und 4 der IE-RL angelehnte Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgaben. Um allfällige spätere Vollzugsprobleme von vornherein vermeiden zu können, sollte die Formulierung im MinroG möglichst jener des WRG 1959 entsprechen, bzw. ein diesbezüglicher Verweis auf § 29a WRG 1959 aufgenommen werden.

Die Stellungnahme ergeht auch an das Präsidium des Nationalrates (begutachtungsverfahren@parlament.gv.at).

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bundesminister:
Mag Karl-Maria Maitz

Elektronisch gefertigt.

Signaturwert	bQmArzMy73wKdCBtmvN+Y1wqCri23ZfXCNGeEkZD0mFvzaD4RH7MGxwSZ3PIRSm1Cd+IMUD8CDla7Q1OH+5HgM8o5NpPPoL77MPwaVlpbL3nLg1/vUaoqWtWnVXUR0wBH99XJbg994B6x5urniASDAwmn7exNLvgIso0yp8H/Us=	
	Unterzeichner	serialNumber=579515843327,CN=BMLFUW,O=BMLFUW / Lebensministerium,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2014-02-14T11:06:16+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	541402
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmlfuw.gv.at/amtssignatur	